



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Badener Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Badener Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Dkfm. Milan Frühbauer und Mag.^a Barbara Eidenberger in seiner Sitzung am 21.02.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „Badener Zeitungsverlag GmbH“**, Wassergasse 1, 2500 Baden, als **Medieninhaberin der „Badener Zeitung“**, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund des Artikels „Kein Verständnis für Schwule“, erschienen auf Seite 2 der „Badener Zeitung“ vom 20.10.2016, **wird eingestellt.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass ein namentlich genannter Mann für den 65. Hochzeitstag seiner Eltern eine Segnung vereinbaren wollte. Es folgt eine detaillierte Schilderung seines Treffens mit dem Kaplan, der ebenfalls mit Namen genannt wird, aus seiner Sicht. Der Kaplan sei rot geworden, als er erfahren habe, dass der Begleiter des Mannes sein verpartneter Lebensgefährte sei. Der Kaplan habe ihn und seinen Partner intensiv zu ihrem Privatleben befragt und gemeint, dass er ihnen keine Kommunion geben könne. Daraufhin habe der Mann erklärt, dass er mit seinem Leben im Klaren sei und die Kirche in sexuellen Dingen Aufholarbeit zu leisten habe. Nach Besprechung des Ablaufs der Segnung hätten er und sein Partner sich verabschiedet, nach dem Handschlag habe sich der Kaplan demonstrativ die Hände abgewischt. Im Anschluss habe der Kaplan den Mann angerufen und nach einem Beweis gebeten, dass er tatsächlich der Sohn des Ehepaars sei. Daraufhin habe der Mann die Segnung abgesagt. Der Pfarrer der Gemeinde habe auf das Beschwerdeschreiben des Mannes geantwortet, sein Bedauern über die Situation ausgedrückt und ihm versichert, dass er und sein Partner in der Pfarre willkommen seien. Mit dem Kaplan habe der Pfarrer noch keine Rücksprache halten können, weil sich dieser zurzeit im Ausland befinde. Für die Eltern des Mannes sei diese Pfarre „gestorben“.

Der Leser kritisiert, dass keine Stellungnahme des betroffenen Kaplans eingeholt wurde und dass dieser in dem Artikel verunglimpft und verspottet werde.

Der Chefredakteur teilte dem Senat in der Verhandlung mit, dass mehrfach versucht worden sei, mit dem kritisierten Kaplan Kontakt aufzunehmen. Es konnte jedoch bloß der Stadtpfarrer, der Vorgesetzte des Kaplans, erreicht werden. Dieser hätte gegenüber der Badener Zeitung angegeben, dass sich der Kaplan gerade im Ausland aufhalte und nicht erreichbar sei. Weder die Telefonnummer noch das Rückkehrdatum des Kaplans sei der Redaktion bekannt gegeben worden. Der Chefredakteur hatte den Eindruck, der Stadtpfarrer wolle selbst an Stelle des Kaplans Stellung nehmen. Der Stadtpfarrer sei dann auch im Artikel zu Wort gekommen. Zu einem Folgeartikel mit einer Stellungnahme des Kaplans wäre der Chefredakteur zwar bereit, er bezweifelt allerdings, dass dies im Interesse der Stadtpfarre liege. Auch habe sich der Kaplan bis heute nicht mit ihm in Verbindung gesetzt.

Der Senat erachtet den Versuch der Redaktion der Badener Zeitung, mit dem Kaplan Kontakt aufzunehmen, als angemessen iSd. Punktes 2.3 des Ehrenkodex. Nach Meinung des Senats bemühte sich die Redaktion ernsthaft, eine Stellungnahme des betroffenen Kaplans zur Beschwerde des homosexuellen Paares einzuholen. Für den Senat sind auch die weiteren Angaben des Chefredakteurs schlüssig und glaubwürdig.

Darüber hinaus erkennt der Senat in der Veröffentlichung des vollen Namens des Kaplans keine Persönlichkeitsverletzung nach Punkt 5 des Ehrenkodex. Der Kaplan nimmt in gewisser Weise am öffentlichen Leben der Stadt Baden teil. Zudem ging es in dem Artikel um seine Tätigkeit als Seelsorger. Die Kritik an der Vorgangsweise und dem Verhalten des Kaplans ist für den öffentlichen Diskurs relevant.

Da der Senat keine Verstöße gegen den Ehrenkodex feststellen konnte, wird **das Verfahren gegen die „Badener Zeitungsverlag GmbH“** gemäß § 20 Abs 2 lit c Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats **eingestellt**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
21.02.2017